

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehren andern deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1833

I. Frühere Versuche zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit andern
deutschen Ländern

[urn:nbn:de:bsz:31-266703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266703)

I.

Frühere Versuche zur Erleichterung des Handelsverkehrs
mit andern deutschen Ländern.

1.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche mit dem Bestehen der Mauthbarrieren zwischen den einzelnen deutschen Staaten verbunden sind, wurden bekänntlich schon bei der Abfassung der Bundesacte einer ernstern Betrachtung würdig erachtet.

Der Art. 19. dieser Urkunde setzte der Bundesversammlung eine Aufgabe, welche zu lösen, sie sowohl in der Natur des Gegenstandes, als in der Art ihrer Wirksamkeit fast unbesiegbare Hindernisse finden mußte, in so fern nicht die einfache Frage: soll ein gemeinsamer deutscher Mauthverein bestehen? gleich vornen herein eine bejahende Antwort erhielt, und man sodann nur einige wenige Grundbestimmungen als Gegenstand ihrer Berathungen bezeichnete, alles übrige der besondern Verhandlung durch sachkundige Bevollmächtigte und der Bestimmung durch die Mehrheit überlassend.

Von Verhandlungen über einzelne allgemeine Maßregeln zur Erleichterung des Verkehrs durfte man einen glücklichen Erfolg nicht erwarten. Daß solche allgemeine Anordnungen nicht durch Stimmenmehrheit getroffen werden können, sondern als ein Gegenstand freier Vereinbarung zu betrachten seyen, kann nach den klaren Bestimmungen der Bundesgesetze nicht bezweifelt werden. Nun sind aber, wie jeder, der das Getriebe des Handels und der Production kennt, gerne zugeben wird, die Verhältnisse in diesem Gebiete von der Art, daß sich keine einzelne Frage denken läßt, wobei die Interessen der einzelnen Länder nicht mannigfaltig verschieden wären, und daß daher eine allgemeine Entscheidung über solche Einzelheiten leicht dem Einen nur Vortheile gewähren, dem Andern dagegen nur Opfer

auflegen und keine Aequivalente darbieten würde. Daher konnten die, in den ersten Jahren nach Eröffnung der Bundesversammlung begonnenen Verhandlungen kein Resultat gewinnen, und blieben selbst alle Bemühungen zur Erzielung einer Uebereinkunft über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln ohne Erfolg.

Mittlerweile wurde die Lage der Dinge mislicher, als sie zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte erschienen war.

Die Wiedereröffnung der deutschen Märkte für brittische Manufakturen und Produkte führte nach Herstellung des Friedens für die Industrie Deutschlands einen ungleichen Kampf herbei. In mancher Hinsicht, besonders aber in der geschickten Benützung mechanischer Hülfsmittel weit hinter der englischen Industrie zurück, des Vortheils großer Kapitalien, und eines niedrigen Zinsfußes entbehrend, fühlte sie das Uebergewicht der brittischen Concurrenz um so empfindlicher, als während der mehrjährigen Dauer der Continentsperre diese Mitbewerbung verbannt war, und sich große Waaren-Vorräthe in England angehäuft hatten, deren Absatz um jeden Preis eilig gesucht wurde. Die Theurungsjahre verminderten den Einfluß eines der wichtigsten Vortheile der deutschen Industrie, — die Wohlfeilheit des Arbeitslohns. Die Maßregeln der brittischen Regierung zur Herstellung des baaren Geldumlaufes, erforderten die Herbeischaffung der edlen Metalle um jeden Preis; sie brachten jene Erscheinung hervor, die der Mangel an Einsicht der absichtlichen, planmäßigen Verschleuderung brittischer Manufakturwaaren zum Ruin der deutschen Industrieanstalten beimaß. Die Wirkung dieser verschiedenen Ursachen äußerte sich in ihrer größten Stärke in den Jahren 1817 — 20. | Ueberall ertönte der Ruf nach Schutz gegen den verderblichen Einfluß der fremden Concurrenz. In einzelnen Staaten suchte man durch Erhöhung der Zölle dem Uebel zu begegnen. Im südlichen

Deutschland war man ungewiß, ob man der fortschreitenden scharfen Trennung der einzelnen Gebiete durch die, alle Bewegungen des Handels hemmenden Mauthanstalten, oder dem Einfluß der überwiegenden fremden Concurrnz einen größern Antheil an dem Drucke zuschreiben solle, unter dem die hervorbringende Klasse seufzte. Zu den Klagen über die wirklich vorhandenen Uebel kamen noch die Berechnungen des Unverständes, welcher unter andern als nothwendiges Resultat der fortbauern den Einfuhr der Kolonialartikel die allmähliche Verarmung der deutschen Länder in einer Progression weissagte, zufolge welcher schon jetzt, nach Verfluß von 15 Jahren einer stetigen Zunahme jenes Handels, fast alle klingende Münze verschwunden seyn müßte.

Unter diesen Umständen wurde der Wunsch immer lauter und bringender, daß gemeinschaftliche Maßregeln der deutschen Staaten zum Schutz gegen fremde Industrie ergriffen, und die Mauthschranken im Innern Deutschlands aufgehoben werden möchten. Handels- und Gewerbsleute verschiedener Staaten traten in Vereine, um diesen Zweck bei ihren Regierungen durch Sollicitationen zu erreichen; die Kammern der Landstände der süddeutschen Staaten benutzten ihr Petitionsrecht zum gleichen Zwecke.

Diese Angelegenheit kam bekanntlich auf dem Wiener Kongreß zur Sprache. Ein Verein von ganz Deutschland, etwa mit Ausschluß von Oestreich, dessen Verhältnisse zu Ungarn und Italien Schwierigkeiten darbieten mochten, und das sich durch einen Handelsvertrag freundlich verbinden konnte — schien, wie vielen Andern, auch dem Verfasser dieser Schrift das wirkksamste Heilmittel.*)

*) Der Verfasser hat hierüber im Jahr 1819 seine Ansicht in einem lithographirten Aufsatze niedergelegt, den er, ohne ein Wort daran zu ändern, in dem Anhange folgen läßt.

Ein solcher Verein wäre stark genug gewesen, um angemessenen Schutz zu gewähren, und hätte durch die Größe des Marktes jedem einzelnen Staate Vortheile gewährt, welche unvermeidliche Unbequemlichkeiten und Nachteile eines gemeinsamen Systems weit überwiegen konnten.

Ja er konnte noch zu einem weit bessern Ziele, zu einer größern Freiheit des allgemeinen Handelsverkehrs führen; da beim ernstlichen Bestreben, die Grundsätze der Reciprocität zum Vortheile der Freiheit geltend zu machen, einem Vereine, der einen Markt von solchem Umfange beherrschte, glückliche Erfolge nicht leicht fehlen konnten.

2.

Der Kongreß endigte, ohne eine Aussicht auf die Wirklichung einer solchen größern Verbindung zu eröffnen.

Ueber die Gründung eines Vereines von geringerm Umfange kam aber zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den großherzoglichen und herzoglich sächsischen Häusern, Nassau und den fürstlich reussischen Ländern unterm 19. Mai 1820 eine Vereinbarung zu Stande, welcher später Churhessen und einige andere kleinere Staaten beitraten.

Diese Uebereinkunft bildete die Veranlassung und Grundlage der Darmstädter Verhandlungen.

Die meisten jener Länder besteuerten sich wechselseitig in ihrem Verkehre; alle, ohne Ausnahme, litten unter dem Drucke der Zollmaßregeln größerer Staaten.

Das Uebel der wechselseitigen Besteuerung zu entfernen, schien nicht schwer zu fallen. Wollte man auf die Annahme eines Prohibitivsystems, oder eines den Grundsätzen dieses Systems sich nähernden Zolltarifs verzichten; so blieb jedenfalls,

als reiner Gewinn, die gegenseitige Freiheit des Verkehrs, ein Resultat, über dessen Werth die Meinungen der Regierungen wie des Publikums ungetheilt waren. Musste die Produktion der Vereinsländer sich dabei mit einem ganz mäßigen Schutze begnügen; so opferte man wenigstens keine bereits erlangte Vortheile, man entbehrte nur einen Gewinn, den nur ein größerer Verein gewähren konnte, und über dessen Natur zudem die Meinungen von jeher sehr getheilt waren.

Die Länder, welche den Verein bilden sollten, umfaßten einen Markt von 8 Millionen Einwohner, ohngefähr ein Drittel des Gebietes, dessen Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen System zu bewirken, man ursprünglich gewünscht hatte.

Welche Ansicht man über den Werth des Merkantilsystems haben mag; so ist doch kein Zweifel, daß bei der Anwendung der Grundsätze desselben Umfang und Lage des Marktes berücksichtigt werden müssen, sonst würden kleinere Staaten, selbst die kleinsten, nicht abgehalten seyn, die Mauthverfassungen größerer Reiche zu copiren.

Der geringere Umfang jenes Marktes, seine Lage und seine Produktionsverhältnisse waren der Annahme eines Mauthsystems, wie diejenigen sind, die man in den größern Staaten aufgestellt findet, und die auch der ursprünglich beabsichtigten größern Vereinigung zusagen konnten, jedenfalls weit minder günstig. Nun ist es aber einleuchtend, daß je mehr man durch die Höhe der Zollsätze sich der Strenge jener Systeme nähert, eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der einzelnen Theile eines Marktgebietes schwieriger fällt, daß die Verschiedenheit der Lage, der Produktion und des gewohnten Handelsverkehrs die Nachteile hoher Zolltarife und der damit verbundenen Einrichtungen vorzugsweise auf einzelne Theile des Marktes zurückfallen läßt, und daß, je geringer der Umfang

des gemeinsamen Marktes ist, jeder einzelne Theilnehmer für solche, mit jeder Gemeinschaft unzertrennliche Nachteile um so weniger leicht in den Vortheilen des innern freien Verkehrs eine hinlängliche Entschädigung findet.

Diese Verhältnisse hatte die großherzogliche Regierung im Allgemeinen, wie in besonderer Beziehung auf die Lage des Großherzogthums ohne Zweifel schon vor dem Beginnen der Verhandlungen erwogen; denn in den Vorschlägen, womit sie voranging, war der Schutz der Production nur in ganz geringem Maße berücksichtigt; die freie Bewegung des Handels im Innern erschien als Hauptzweck. Die Zölle sollten die Erzeugnisse des Ackerbaues nicht belasten, und im Uebrigen jenes Maß nicht überschreiten, welches die Gestattung freier Niederlagen im Innern des Vereins entbehrlich gemacht, der Neigung zum Schleichhandel keine Nahrung gegeben, und zur Sicherung der redlichen Verzollung keine kostbare Anstalten erfordert hätte. Der Verein sollte auf den Grundsatz vollkommener Rechtsgleichheit gegründet, die Verwaltung sollte einer gemeinschaftlichen Behörde anvertraut, und der Ertrag der reinen Zolleinkünfte zwischen sämtlichen Staaten nach einem bestimmten Maßstabe vertheilt werden.

Von der großen Mehrheit der theilnehmenden Staaten wurden die Anträge der großherzoglichen Regierung im Wesentlichen beifällig angenommen.

Nachdem aber der größte der, an den Verhandlungen theilnehmenden Staaten die wesentlichen Grundlagen jener Vorschläge verworfen hatte, bildeten die Höhe der Zölle und die mit einem hohen Mauthtarife verbundenen Einrichtungen, sodann der Maßstab der Revenuen-Theilung und die von jener Seite zu Gunsten der größern Staaten verlangte Festsetzung eines idealen Stimmenverhältnisses den Gegenstand schwieriger Verhandlungen.

Wäre auf die von der großherzoglich badischen Regierung vorgeschlagenen Grundlagen ein Verein zu Stande gekommen, so hätte das Großherzogthum, ohne fühlbare Benachtheiligung seiner gewohnten Verbindungen mit andern Ländern, die Wohlthat des freien Verkehrs mit Vereinsländern gewonnen. Diesem Vortheile, den sämtliche Staaten sich gegenseitig zugestanden, würde Baden indessen bei der Annahme der Volksmenge, als Maßstab zur Vertheilung der reinen Zolleinkünfte, kein unbedächtliches Opfer gebracht haben.

Zwei Umstände vorzüglich sind es, welche dem auswärtigen Verkehr von Baden, in Vergleichung mit den ostwärts gelegenen größeren Staaten, die dem Vereine angehören sollten, eine größere Lebhaftigkeit geben, nämlich die in dieser Beziehung günstigere geographische Lage des Großherzogthums, und die Verschiedenheit der Productionsverhältnisse. Dort stehen die verschiedenen Zweige der Production mit den Bedürfnissen der Consumption in keinem so stark abweichenden Verhältnisse als in Baden, dessen Manufactur-Industrie im Verhältniß zur Ackerbauproduction einen weit geringern Umfang hat. Die natürliche Folge dieser im Allgemeinen bekannten Thatsache ist eine vergleichungsweise stärkere Ausfuhr an Naturproducten mannigfaltiger Art und eine stärkere Einfuhr von Erzeugnissen des Gewerbefleißes.

Zur Zeit der Darmstädter Verhandlungen berechnete man z. B. den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr an Baumwolle und Wollensfabrikaten in Baden auf 11,417 bad. Centr., in Bayern und Württemberg zusammen nur auf 7770 Centr. Aehnliche Resultate gaben Vergleichen der Einfuhr von Leder, Leinwand u. s. f. Während in Baden die Einfuhr an Leinwand die Ausfuhr übersteigt, überstieg die Ausfuhr der Leinwand und Leinwandfabrikaten die Einfuhr in Bayern um ungefähr 13,000 bad. Ctr., in Württemberg um ohngefähr 10,000 bad. Ctr. Nur

in Beziehung auf den Bedarf von Seidenwaaren ergab sich aus der Vergleichung der Einfuhren ein der Bevölkerung ohngefähr entsprechendes Verhältniß.

Leicht begreiflich zeigte sich die Wirkung dieser wirthschaftlichen Verhältnisse und der einem lebhaften Handelsverkehr günstigen Lage des Landes in dem Ertrag der Zölle. Bei einer nach der Bundesmatrikel um nahe 40 Proc. stärkern Bevölkerung und bei einer zwar sehr mäßigen, aber in Vergleichung mit dem badischen Tarif gleichwohl weit höhern Belegung der Haupteinfuhrartikel, hatte Württemberg, nach einem Durchschnitt der Jahre 1818—20, eine Landzolleinnahme von 474,000 fl., und Baden eine solche von 529,000 fl. Nach einem Durchschnitt der Periode von 1812—18, in welcher die badischen und württembergischen Zölle von den Hauptausfuhrartikeln näher zusammenstimmten, war die Einnahme in Württemberg 466,000 fl., in Baden 587,000 fl., also um 25 Proc. stärker.

Würde Baden und Württemberg in der Gemeinschaft in gleichem Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Einnahmen von dem fremden Handel contribuire haben, und als Maßstab der Vertheilung die Bundesmatrikel angenommen werden seyn; so hätte Baden von einem reinen Einkommen, wozu es 25 Proc. mehr beigetragen hätte als Württemberg, nahe 40 Procent weniger als letzteres bezogen. In der Gemeinschaft konnte aber das Verhältniß des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Einnahmen und der Theilnahme an dem Ertrag voraussichtlich nicht günstiger werden, da die höher belegten Einfuhr-Artikel fast durchgängig Gegenstände des Bezugs aus fremden Ländern sind, und auch die höher belegten Ausfuhrartikel größtentheils, namentlich das Holz, ihren Markt nicht in den Vereinsstaaten finden konnten. Dazu kam zu erwägen, daß Baden auf eine weite Strecke die Grenze des Vereinsgebietes und zwar gerade nach der Seite hin bildete, wo schiffbare Flüsse den Verkehr, selbst mit minder kostbaren Erzeugnissen, auf weite Distanzen gestatten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß unter jedem Mauthsystem bei der Ausdehnung des Tarifs auf alle Gegenstände des Handels die Grenzdistricte eine bedeutende Last tragen, von welcher die rückwärts gelegenen Theile des Marktsgebiets befreit bleiben. Die Waarenversendungen und Zufuhren, die den directen oder unmittelbaren natürlichen Handelsverkehr einer Gegend mit andern Märkten bilden, lassen sich als so viele, aus einem Punkte ausgehenden Strahlen darstellen, die gegen den Mittelpunkt hin am zahlreichsten, in größerer Entfernung von Distanz zu Distanz sich vermindern. Eine Beschränkung des natürlichen Verkehrs durch Zollauflagen wird daher, unter sonst gleichen Umständen, für jeden Ort um so lästiger, je näher er der Zolllinie liegt, weil diese Linie eine desto größere Zahl seiner natürlichen Handelsverbindungen durchschneidet. Wenn diese Betrachtung auf den Großhandel mit Waaren, die ein gleiches Bedürfnis des ganzen Marktes oder ein allgemeiner Ausfuhrartikel desselben sind, keine Anwendung findet, so ist es doch klar, daß sie den kleinen Handel und den lebhaften Verkehr mit Landesproducten, vorzüglich aber die große Masse jener Erzeugnisse trifft, die nur auf kurze Distanzen ausgetauscht werden.

Aus diesen Gründen schien eine billige Berücksichtigung bei Festsetzung des Theilungsmaßstabes gegründet, und lag die Befreiung der Ackerbauerzeugnisse von den gemeinschaftlichen Zöllen in den Wünschen der großherzoglichen Regierung.

Obwohl aber zu erwägen war, daß an die vortheilhaftere Lage des Landes auch auf der andern Seite sich bedeutendere Lasten knüpften, daß namentlich das Großherzogthum durch den Unterhalt von nahe 500 Stunden kunstmäßig gebauter Straßen zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs einen verhältnißmäßig stärkern Aufwand, als andere Vereinsländer zu bestreiten hatte; so glaubte man durch die Annahme der Bundesmatrikel als Theilungsmaßstab dennoch kein Opfer

zu bringen, welches die Vortheile einer freien Bewegung des Handels im Innern des Vereinsgebiets überwogen hätte.

Im Einverständnis mit mehreren andern Regierungen, welche früher den badischen Vorschlägen im Wesentlichen beigestimmt hatten, war man auch bereit, sich verschiedene Modificationen der ursprünglichen Anträge gefallen zu lassen.

Nachdem aber in den Verhandlungen hierüber ein Stillstand eingetreten war, sagte sich Hessen-Darmstadt, das ohne Nachtheil für seine Landesinteressen in seiner damaligen Lage nicht länger verharren konnte, bekanntlich von den Verhandlungen los mit der erklärten Absicht jedoch, den Zweck des Vereins nach vollendetem Vollzug seiner Zolleinrichtungen fernerhin zu verfolgen. So endeten die Darmstädter Verhandlungen.

3.

Schon früher, im Jahr 1822, hatten die Regierungen von Württemberg und Baden, aus Veranlassung des französischen Gesetzes über die Einfuhr des Schlachtviehes verschiedene gemeinsame Maßregeln ergriffen. Sie bestanden in der Erhöhung der Einfuhrabgaben von mehreren Artikeln, hauptsächlich von Wein und von sogenannten langen Waaren; der wechselseitige Verkehr mit den eigenen Erzeugnissen der beiden Staaten, so wie mit einigen andern Ländern, blieb von diesen erhöhten Zollaufgaben befreit. Ähnliche Maßregeln hatte, unter ähnlichen Ausnahmen, der größte Theil der Schweizer Cantone ergriffen.

Auch mit Hessen-Darmstadt kam nun ein Uebereinkunft zu Stande, welche dem wechselseitigen Verkehr wesentliche Erleichterungen verschaffte.

Zunächst durch das französische Douanen-Gesetz vom Jahr

1822 veranlaßt, welches einen Hauptzweig des süddeutschen Ausfuhrhandels bedrohte, konnten die Maßregeln der großherzoglichen Regierung vom Jahre 1822 zugleich als ein schickliches Mittel betrachtet werden, die Ausführung eines gemeinschaftlichen Handels und Zollsystems zu erleichtern, indem man die Production des Landes in die nämlichen Verhältnisse setzte, in welche die Industrie der benachbarten Staaten zum Theile schon seit längerer Zeit sich gestellt fand.

War ein Verein nicht zu erlangen, der nach seinen Bedingungen, unter denen er angeboten wurde, dem Interesse und der Lage Badens entsprach, so schien eine solche vertragsmäßige Feststellung der wechselseitigen Zölle mit den Nachbarstaaten wenigstens einen leidlichen Zustand zu versprechen.

Ein wesentlicher Vorzug der Verträge ist die Stabilität der Handelsverhältnisse, welche den Handels- und Gewerbestand von den Gefahren befreien, jede auf einen bestehenden Zustand berechnete Unternehmung durch unerwartete Maßregeln der eigenen Regierung oder fremder Staaten vereitelt zu sehen.

Zwar gewährten solche Verträge keine vollständige wechselseitige Freiheit, und um Begünstigungen anbieten zu können, mußte man sich ebenfalls, wie im Vereine, zu Erhöhungen der allgemeinen Zollsätze entschließen, welche größtentheils nicht unmittelbar im Interesse des Landes lagen. Allein diese Erhöhungen waren minder bedeutend; sie umfaßten eine geringere Zahl von Gegenständen; auch hatte man ihren Ertrag nicht einer verkürzenden Theilung zu unterwerfen.

Eventuelle Verhandlungen, die über eine größere Ausdehnung der gegenseitigen Erleichterungen des Verkehrs zwischen Württemberg und Baden Statt gefunden, wurden abgebrochen,

nachdem sich Bayern und Württemberg über die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Zollverein verstanden hatten.

4.

Ein zwischen den kön. Regierungen von Bayern und Württemberg verabredeter Entwurf eines Grundvertrages bildete die Grundlage der Stuttgarter Verhandlungen, zu welchen im Jahr 1825 Bevollmächtigte von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zusammentraten.

Ueber die Bedingungen des Grundvertrages, insbesondere über das Stimmen-Verhältniß, über den Maßstab der Revenuen-Vertheilung, über die Verwaltungsart und verschiedene andere, früher bestrittene Fragen schien man sich wohl verständigen zu können. Der beifällig aufgenommene Vorschlag, jeder Regierung, unter angemessener Controle, die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gesetze in ihrem eigenen Gebiete zu überlassen, gewährte den Vortheil, daß die Angehörigen der einzelnen Vereinstaaen nicht in unmittelbare Verührung mit einer, die Gesamtheit repräsentirenden Collegialgewalt gebracht wurden, welche häufige Conflictte mit den einzelnen Regierungen und ihren Behörden befürchten ließ, und beseitigte manche Schwierigkeiten, welche eine Vereinbarung über die Organisation und die Administrationsweise einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde darbot, wie sie Baden in den früheren Verhandlungen in Antrag gebracht hatte.

Nur bei der Frage über den Tarif zeigte sich eine Verschiedenheit der Meinungen und Interessen, welche zu groß war, um zu dem Versuche einer Ausgleichung durch fortgesetzte Verhandlungen zu ermuthigen.

In dieser Hinsicht traten Umstände ein, welche eine Annäherung von Seite Badens selbst nicht in dem früher beab-

sichtigten Mafe gestatteten. Während der Verhandlungen wurden die Handelsangelegenheiten Gegenstand der ständischen Beratungen. Die Einstimmigkeit, womit für den Fall der Isolirung, wie für den Fall einer Vereinbarung mit den Nachbarstaaten über ein gemeinschaftliches Zollsystem, der Antrag auf möglichst niedrige Zölle beschloffen wurde, konnte der großherzoglichen Regierung nicht anders als beachtungswerth erscheinen.

Die Ansichten der Kammer entsprachen, so viel uns bekannt geworden, in der That den Wünschen des Landes. Verschiedene Ursachen mochten dazu beigetragen haben, die ungünstige Meinung über den Abschluß des beabsichtigten Vereines auf die Grundlage hoher Zollsätze zu verstärken und zu verbreiten. So sehr die, seit dem Jahr 1822 erhöhten Zölle von einigen Naturerzeugnissen der produzierenden Klasse zusagen mochten, so wenig waren die Erfahrungen, zu welcher die Erhöhung der Zölle von verschiedenen Fabrikaten Gelegenheit gaben, geeignet, die Abneigung gegen hohe Zollsätze zu vermindern.

Anfänglich machten sie wohl bei dem Gewerbestande einen guten Eindruck, allein es währte nicht lange, bis der Schleichhandel sich organisiert hatte, und es ihm gelungen war, die Zwecke der gesetzlichen Anordnungen zu vereiteln.

Es schien klar vor Augen zu liegen, daß man sich durch die Annahme eines hohen Zolltarifs in die Alternative versetzte, beim Mangel hinlänglichen Schutzes gegen den Schleichhandel, den redlichen Verkehr zu vernichten, oder durch den Aufwand, den ein genügender Schutz verursachte, ein Opfer bringen zu müssen, das die Vortheile der Vereinigung weit überwog.

Die Verhältnisse schienen in dieser Hinsicht noch etwas minder günstig als früher, da mehrere Staaten, welche an den Darmstädter Verhandlungen Antheil genommen hatten, zurück-

getreten waren. Dazu kam, daß die Hoffnung, die man zur Zeit, als die höhern Zölle zu Darmstadt nachgegeben wurden, noch hegen durfte, die ganze Schweiz werde sich nämlich an das System der Erwidierung beschränkender Maßregeln anschließen, nicht nur verschwunden war, sondern auch die concordirenden Cantone die verabredeten Maßregeln aufgehoben hatten.

Durch die öffentlichen Verhandlungen in den Kammern der süddeutschen Staaten waren manche beobachtenswerthe, statistische Verhältnisse, namentlich über die Ein- und Ausfuhr und über den Ertrag der Zölle, allgemeiner bekannt geworden, und Jeder vermochte hiernach leicht zu ermessen, daß bei der Annahme der Volksmenge, als Theilungsmaßstab, das Zugeständniß höherer Zöllabgaben um so bedenklicher erschien.

Baden, Hessen und Nassau verlangten die gänzliche Befreiung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von den Ausfuhrzöllen, während in dem bayerisch-württembergischen Projecte mit wenigen Ausnahmen alle hierher gehörigen Artikel belegt, und zum Theil mit starken Zöllen angelegt waren. Dieß galt insbesondere von verschiedenen Hauptgegenständen der Ausfuhr des Großherzogthums nach fremden Ländern, namentlich vom Holze, das mit 5, 10 bis 15 Procent und vom Hanse, der mit 1 fl. 40 kr. belegt werden sollte.

Von Colonialwaaren sollten 5 fl. erhoben werden, während man badischer Seits nur 1 fl. 30 kr. vorgeschlagen hatte. Die Zölle von den sogenannten langen Waaren fanden sich zu 20, 40 und 60 fl. angelegt; während Baden 8 fl. in Antrag gebracht hatte.

Daß aber in der That nicht bloß eine Verschiedenheit der Meinungen über die Zweckmäßigkeit des einen oder andern Tarifs nach allgemeinen Grundsätzen, sondern eine wirkliche Ver-

Schiedenheit der Interessen es war, die eine Ausgleichung verhinderte, ist durch die Verhandlungen selbst in ein klares Licht gestellt worden, und die Hoffnung, auf die Grundlage niedriger Zölle mit den östlichen Staaten den Verein zu Stande zu bringen, konnte Baden nur in Betrachtung der Vortheile nähren, welche für jene Staaten die Arrondirung ihres Marktes und überhaupt die Lage des Großherzogthums darbot.

Die Verschiedenheit der Interessen zeigte sich vorzüglich Bayern gegenüber.

Bayern erhob schon seit längerer Zeit höhere Zölle, und mußte daher besorgen, durch die Vereinigung auf die Grundlage geringerer Abgaben einen Revenuenverlust zu erleiden.

Höhere Abgaben erforderten kostbarere Anstalten und Einrichtungen; diese bestanden bereits in Bayern, und nahmen über ein Viertel der Einnahmen hinweg. Eine wohlfeilere Organisation und Einrichtung würde auf eine Reihe von Jahren keine Erleichterung gewährt haben; manche kostbare Anstalten, zweckmäßig eingerichtete Hallen, Grenzzollhäuser u. waren einmal vorhanden, und die Angestellten, welche entbehrt werden konnten, würden Ruhegehälter angesprochen haben.

Dagegen würde in Baden, das bisher nur etwa 12 Proc. Administrationskosten aufwendete, der in Folge höherer Zollabgaben erforderliche Mehraufwand, als eine neue unfruchtbare Ausgabe erschienen sey.

Eine eigene Schwierigkeit lag in Beziehung auf das Lagerhausystem darin, daß in Bayern der Handel mehr in größeren Städten concentrirt, in Baden dagegen in kleinern Städten und selbst in Dörfern zersplittert ist; während Bayern nur 35 Lagerhäuser hatte, bestanden im Großherzogthum etliche und

vierzig. Man hatte daher die Wahl zwischen einem, in Vergleichung mit den Einnahmen ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwand, den der bayerische Organisationsplan erforderte, oder der Unterdrückung einer bedeutenden Zahl bestehender Etablissements, welche um so schmerzlicher in einem Augenblicke empfunden werden mußte, da man von dem Vereine eine größere Freiheit und nicht neue Beschränkungen des Handels-Verkehrs und die Erschaffung lästiger Monopole erwartet hatte.

Ferner war zu berücksichtigen, daß die Gewerbe und die Consumenten seit einer Reihe von Jahren in Bayern an höhere Zollabgaben gewöhnt waren, daß erstere in der Herabsetzung der Zölle eine Verminderung des Schutzes beklagt, und letztere sich dadurch nicht bedeutend erleichtert gefühlt haben würden. Dagegen waren hohe Zölle im Großherzogthum eine ungewohnte Last, und während in Bayern die Regierung ausschweifende Anträge auf Zollerhöhung zu bekämpfen hatte, war bei uns der allgemeine Wunsch auf Ermäßigung der Zölle gerichtet.

Die nachbarlichen Verhältnisse sind vorzüglich darin verschieden, daß Baden auf circa 50 Stunden an ein Land gränzt, das kein Mauthsystem kennt, und nur ganz unbedeutende Zölle erhebt. Dieser Umstand hätte einen großen Theil der Bewohner des Großherzogthums dem verderblichen Einfluß des Schleichhandels in Gefolge der Annahme höherer Zölle ausgesetzt.

Durste man von der Annahme eines hohen Tarifs vortheilhafte Handelsverträge erwarten, so hätte dieser Gewinn allerdings in die Waagschale gelegt werden müssen. Allein der Schweiz gegenüber bedurfte es dieses Mittels nicht, und im Verhältniß zu andern Staaten wäre die Wirkung desselben gelähmt worden, wenn man die Unterhaltung des freien Verkehrs mit der Schweiz erhalten wollte.

Bei dieser Ausnahme aber und da man von der Eidge-

nossenschaft ein Anschließen an gemeinsame Maßregeln nicht erwarten durfte, würden hohe Zölle nach den bisherigen Erfahrungen wirkungslos geblieben seyn.

Alle diese Gründe traten für Bayern nicht ein.

Württemberg hatte weniger starke Motive, sich der Annahme niedriger Zölle zu widersetzen; die freie Bewegung seines Handels bis an die westlichen und südlichen Grenzen unseres Landes mußte ihm von höhern Werthe seyn, als der Unterschied der Zölle; Badens Beitritt befreite es von den Unannehmlichkeiten und Nachtheilen einer Grenzmauth. In dieser Lage erkannte Württemberg seine vermittelnde Stellung, der es im ganzen Laufe der Verhandlungen stets treu blieb. Im Falle der unbedingten Wahl mußte aber die größere Uebereinstimmung seiner Interessen mit denen Bayerns die Entscheidung geben. Gerade diese aus dem ökonomischen Zustande und der Lage beider Königreiche hervorgehende größere Uebereinstimmung ihrer Interessen mußte aber Baden um so bedenklicher machen, einen Tarif anzunehmen, der seinen Bedürfnissen nicht entsprach, da das entschiedene Uebergewicht dieser beiden Staaten in dem engern Vereine auch für die Zukunft bei allen vorkommenden Fragen für die Berücksichtigung der besonderen Lage des Großherzogthums wenig hoffen ließ.

Die Absicht der großherzoglichen Regierung bei ihrem Versuche, einen Handelsverein zu gründen, war keine andere, als dem Lande eine neue Quelle des Glücks, des Wohlsseyns und der Zufriedenheit zu bereiten. Die Anwendung der Principien, welche die Wissenschaft als Resultat ihrer Forschungen errungen, und die Erfahrung als wohlthätig bewährt, die Freiheit des Verkehrs, war der Gegenstand des Wunsches des Landes. Um auf der einen Seite eine größere Freiheit zu gewinnen, konnte man sich auch von der andern Seite Beschränkungen gefallen lassen, die der Gesamtheit zusagten, aber im Ganzen mußte

ein Gewinn für den Zweck des Vereins übrig bleiben. Je geringer der Umfang des Marktes, desto weniger konnte dem Großherzogthum ein System von Beschränkungen und hohen Zöllen zusagen, desto gewisser blieben die Nachteile, welche an solche Systeme jedenfalls sich knüpfen, desto problematischer wurden jene Resultate, in welche man die Vortheile strenger Mauthsysteme zu setzen pflegt. Wenn man jene Freiheit auf der einen Seite gewährte, auf der andern Seite aber eine größere Zahl gewohnter Handelsverbindungen durch hohe Abgaben traf; wenn man besorgen mußte, durch diese Auflagen die wichtigsten Einfuhrartikel zu vertheuern, und mannigfaltige Ausfuhrartikel, die ihren Absatz in fremden Ländern suchten, im Preise zu drücken; wenn man zur Aufrechthaltung eines solchen Systemes dem Volke die Last eines neuen unfruchtbarcn Aufwandes auflegen, und das Land auf eine weite Strecke dem verderblichen Einfluß des Schleichhandels Preis geben mußte; wenn man bei allem diesem voraussichtlich noch in stärkerm Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Einkünften beizutragen hatte, als man daran bei der Vertheilung participirte; so war allerdings zu befürchten, daß gerade eine den wohlthätigen Absichten der Regierung entgegen gesetzte Wirkung eingetreten wäre.

Auf diese Weise haben daher die Verhandlungen klar gemacht, daß es unter den gegebenen Umständen nicht möglich war, den Verein zu gründen, wenn nicht ein Theil seine eigenen Interessen den Interessen des andern Theils opfern wollte.

Nur ein Umstand hätte eine andere Entschliessung herbeiführen können. Ein temporäres bedeutendes Opfer konnte gerechtfertigt erscheinen, wenn man mit Sicherheit annehmen durfte, daß der Zutritt Badens einer Vereinigung mit den nördlichen deutschen Ländern förderlich seyn werde. Diese Aussicht war aber damals nicht vorhanden. Man durfte im Gegentheil sich nicht verhehlen, daß die Arrondirung des bayerisch-württem-

bergischen Marktes durch das Großherzogthum das Bedürfniß einer Vereinigung mit den norddeutschen Ländern bei jenen beiden Staaten eher schwächen als verstärken müsse.

5.

Die Vereinigung Bayerns mit Württemberg, und Hessen-Darmstadts mit Preußen kam nicht unerwartet. Diese lag im offenbaren Interesse der Production und den Finanzen unseres nördlichen Nachbarstaates; jene war durch die geographische Lage erleichtert, und wenn man die höheren Tarife beibehalten wollte, jedenfalls beiden Theilen nützlicher als die Isolirung. Baden sah in Folge dieser Vereinbarungen an seinen nördlichen und östlichen Grenzen verstärkte Barrieren entrichten.

Selbst nachdem wir den vererblichen Einfluß dieser wachsenden Beschränkungen fühlten, konnte in der Wahl, dem einen oder andern der beiden Vereine beizutreten, oder isolirt stehen zu bleiben, die Entscheidung nicht schwer fallen. Den Zutritt zu dem preußisch-hessischen Vereine verhinderte schon die geographische Lage des Landes, und die Motive, die von dem Beitritt zu dem Vereine abgehalten, welcher den Gegenstand der Stuttgardter Verhandlungen gebildet hatte, waren dem bayerisch-württembergischen Vereine gegenüber durch die Trennung von Hessen noch verstärkt.

Der Erfolg hat gelehrt, daß wir unsere Lage richtig zu beurtheilen verstanden.

Die seit dem Jahre 1827 fast jährlich gestiegenen Zeil-einnahmen lassen keinen Zweifel, daß unser Handel an Lebhaftigkeit nicht verloren, sondern gewonnen hat.

Der Ertrag der badischen Landzölle wurde nach einem mehrjährigen Durchschnitte (unter Abschlag einer beträchtlichen Summe wegen der, in Folge der Gerüchte über den Beitritt

Badens zu dem Vereine periodisch eingetretenen stärkern Einfuhr) auf 876,000 fl., und die Erhebungskosten auf nur circa 7 Proc. des Brutto-Ertrags berechnet, so daß eine reine Einnahme von circa 766,000 fl. übrig blieb.

In den letzten Jahren war der Brutto-Ertrag auf circa 940,000 fl., der Reinertrag auf circa 825,000 fl. gestiegen.

Bayern hatte bei einer $3\frac{1}{2}$ mal größeren Volksmenge und bei vielfach höheren Zollsätzen, im Jahre 1827 eine Brutto-Einnahme von 2,842,000 fl., deren Erhebung circa 44 Proc. kostete, so daß nur 1,582,000 fl. als reine Einnahme übrig blieben.

Nach den Budget-Ansätzen von 1831—37 wird der bayerische Antheil an der gemeinschaftlichen Zolleinnahme auf 3,036,000 fl., der Reinertrag auf 2,012,230 fl., der Erhebungsaufwand daher auf circa 33 Proc. berechnet.

Weit besser stellten sich die Resultate in dem preussisch-hessischen Vereine, indem der hessische Antheil am Reinertrag im Jahre 1829 auf 609,802 fl. stieg, und für das Jahr 1833 auf 625,000 fl. berechnet ward.

Auf solche Weise zeigten die Resultate der Zoll-Administrationen dieser verschiedenen Staaten aufs Neue, daß die Schwierigkeit des Vollzugs hoher Zolltarife im umgekehrten Verhältnisse mit der Größe des Marktes stehe, und daß die Productionsverhältnisse und die größere Lebhaftigkeit des Verkehrs der Rheinufer-Staaten auf den Ertrag der Zölle in diesen Ländern einen sehr günstigen Einfluß ausüben.